

M&A-Deals im Streit

Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel der Streitbeilegung bei M&A-Deals

Dr. Alice Broichmann

M&A-Deals bergen ein hohes Konfliktpotential. Als Mittel zur Lösung dieser Konflikte etabliert sich die Schiedsgerichtsbarkeit mehr und mehr. Der nachfolgende Leitfaden zeigt auf, was bei Schiedsverfahren im Zusammenhang mit M&A-Deals zu berücksichtigen ist.

I. Typische Streitfälle bei M&A-Deals

M&A-Streitfälle sind so vielschichtig und komplex wie M&A-Deals selbst. Der Verkaufsprozess wie der Unternehmenskaufvertrag können Anlass zum Streit über rechtliche Fragen geben. Bei Gewährleistungs- und Garantieansprüchen bilden häufig branchenspezifische Spezialfragen den Kern der Streitigkeit. Obergerichtliche Rechtsprechung zu solchen Streitfällen gibt es vergleichsweise wenig. Denn wenn die Streitparteien – wie zumeist bei M&A-Streitfällen – vor ein Schiedsgericht ziehen, werden das Schiedsverfahren und der Schiedsspruch nicht öffentlich.

Ganz grob lassen sich die Streitfälle einteilen in solche, die vor dem Abschluss der Transaktion und solche, die nach dem Abschluss der Transaktion entstehen:

1. Vor dem Deal: *Pre-Closing Disputes*

Typische Streitigkeiten, die vor dem Vollzug (*“Closing“*) der Unternehmenstransaktion entstehen (sog. *Pre-Closing Disputes*), ergeben sich etwa aus

- Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Verkäufer- oder Käufermehrheit;
- der Verletzung des *Letter of Intent*;
- der Verletzung der Vertraulichkeits- oder Exklusivitätsvereinbarung;
- einem bösgläubigen Abbruch der Vertragsverhandlungen durch eine Partei;

- Meinungsverschiedenheiten zwischen *Signing* und *Closing*, etwa über den Eintritt der Vollzugsbedingungen oder die Mitwirkung bei der Einholung interner Zustimmungen oder behördlicher Bewilligungen.

2. Nach dem Deal: *Post-Closing Disputes*

Nach dem Abschluss der Unternehmenstransaktion entstehen häufig Streitigkeiten (sog. *Post-Closing Disputes*)

- im Zusammenhang mit Kaufpreisanpassungsklauseln;
- aus Gewährleistungen und Garantien;
- wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten durch die Verkäuferseite;
- im Zusammenhang mit nachvertraglichen Wettbewerbsverboten.

II. Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit

Generell lässt die Schiedsgerichtsbarkeit den Parteien größere Freiheiten bei der Ausgestaltung des Verfahrens als bei staatlichen Gerichtsverfahren. Insbesondere bei M&A-Streitigkeiten bietet sie folgende Vorzüge:

- **Fachkompetenz der Schiedsrichter.** Die Parteien können auf die Ernennung der Schiedsrichter Einfluss nehmen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Schiedsrichter die für den Streitfall erforderliche Fachkompetenz besitzen. Die Schiedsrichter müssen keine Juristen sein. Im Einzelfall kann es auch empfehlenswert sein, Kandidaten mit spezifischen Branchenkenntnissen zu benennen, etwa Kaufleute oder Ingenieure.
- **Schnelligkeit.** Schiedsverfahren sind i. d. R. schneller als Gerichtsverfahren, weil es anders als bei ordentlichen Ge-

richten nur eine Instanz gibt. Es ist auch möglich, dass die Parteien – ggf. nur für die Beurteilung spezifischer Rechtsfragen - ein beschleunigtes Verfahren vorsehen.

- **Vertraulichkeit.** Schiedsverfahren finden anders als Gerichtsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch der Schiedsspruch wird nicht ohne Zustimmung der Parteien publiziert.
- **Flexibilität.** Die Parteien können das Verfahren selbst bestimmen, sei es im Hinblick auf den Zeitplan, die Anzahl der Eingaben an das Schiedsgericht oder besondere Regeln für die Beweisaufnahme.
- **Vollstreckbarkeit.** Schiedssprüche sind auf Grund einer großen Anzahl von internationalen Verträgen und Übereinkommen, welche die Vollstreckung von Schiedssprüchen regeln, wie zum Beispiel die New York Convention, leichter vollstreckbar als die Urteile staatlicher Gerichte, vor allem im Ausland.


III. Die Auswahl des Schiedsgerichts

Die Auswahl des Schiedsgerichts ist eine der wichtigsten Weichenstellungen für das spätere Schiedsverfahren. Beim Abschluss der Schiedsvereinbarung müssen die Parteien entscheiden, ob sie in der Schiedsvereinbarung ein institutionelles Schiedsgericht oder ein *Ad hoc* Schiedsgericht vorsehen möchten:

- **Institutionelle Schiedsgerichte** werden nach der Schiedsverfahrensordnung einer vorher bestimmten Schiedsorganisation (DIS¹, ICC², Schweizerische Handelskammern³, LCIA⁴) gebildet. Die Schiedsorganisation überwacht gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr das Schiedsverfahren und stellt die Verfahrensregeln sowie eine Kostenordnung zur Verfügung. Dadurch sind die Kosten abschätzbar. Die Verfahrensordnungen der einzelnen Schiedsinstitutionen sehen

insbesondere unterschiedliche Regelungen für die Schiedsrichterbenennung vor. Der Grad der Administrierung des Verfahrens ist bei den Schiedsinstitutionen unterschiedlich. So belässt die DIS-Schiedsordnung den Parteien eine größtmögliche Autonomie, während das ICC-Verfahren stärker administriert ist.

- **Ad hoc Schiedsgerichte** werden nach den von den Parteien gewählten Regeln für einen bestimmten Streitfall gebildet. Es gibt keine Schiedsinstitution im Hintergrund und auch keine vorgefertigte Verfahrensordnung. Das Verfahren unterliegt damit der alleinigen Herrschaft der Parteien. Bei der Aufstellung der Verfahrensregeln werden die Parteien allein durch die zwingenden Vorschriften der anwendbaren nationalen Zivilprozessordnung (in Deutschland die ZPO) beschränkt. Zwar ist ein *Ad hoc*-Verfahren insofern kostengünstiger, als die Verwaltungsgebühr für eine Schiedsorganisation entfällt. Andererseits ist die von den Parteien bzw. die von ihren Anwälten zu leistende redaktionelle Abfassung der Schiedsvereinbarung und des Schiedsrichtervertrages aufwendiger.

Bei großen Transaktionen empfiehlt sich die Vereinbarung eines institutionellen Schiedsgerichts. 

DIS-Schiedsverfahren sind erfahrungsgemäß für M&A - Streitfälle gut geeignet.

Der Rückgriff auf die ICC- oder die Schweizer Regeln empfiehlt sich insbesondere bei internationalen Transaktionen, wenn eine Partei Vorbehalte gegen die Vereinbarung der DIS-Schiedsordnung hat.

Der eigentliche Spruchkörper, das Einzel- oder Dreierschiedsgericht, wird erst bei Eintritt des Streitfalles konstituiert. Bei einem Einzelschiedsgericht geschieht dies dadurch, dass die Parteien sich auf einen Einzelschiedsrichter verständigen. Bei einem Dreierschiedsgericht benennt i.d.R. jede Seite einen Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter benennen dann wiederum den Vorsitzenden.

¹ Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Köln.

² International Chamber of Commerce, Paris.

³ Schweizerische Handelskammern, Zürich.

⁴ London Court of International Arbitration, London.

IV. Kosten

Die Kosten eines Schiedsverfahrens sind abhängig vom Streitwert und von der Auswahl der Schiedsinstitution bzw. bei Ad hoc-Schiedsvereinbarungen von der von den Parteien individuell getroffenen Vergütungsregelung. Bei institutionellen Schiedsgerichten kommt zu dem streitwertabhängigen Schiedsrichterhonorar die Bearbeitungsgebühr für die Schiedsorganisation hinzu. *Abbildung 1* zeigt die Kosten eines Schiedsverfahrens je nach Art des Schiedsgerichts im Vergleich. Das Schiedsgericht fordert regelmäßig zu Beginn des Schiedsverfahrens Vorschüsse auf die Schiedsrichterhonorare und die Auslagen an.

!
Vorschüsse für das Schiedsgericht sind – anders als bei staatlichen Gerichten – hälftig von der Kläger- und der Beklagenseite zu leisten.

Entsprechendes gilt, wenn die Beklagenseite Widerklage erhebt.

!
Im Ergebnis sind Schiedsverfahren damit häufig kostspieliger als das erstinstanzliche Verfahren vor staatlichen Gerichten.

Zu bedenken ist aber, dass sich ein Verfahren vor ordentlichen Gerichten über drei Instanzen hinziehen kann und sich dementsprechend auch die Kosten erhöhen.

V. Praktische Anwendungsfälle für Schiedsvereinbarungen

Schiedsgerichte sind in einem Streitfall nur zuständig, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben. Praktische Anwendungsfälle für Schiedsvereinbarungen im Rahmen von M&A-Transaktionen sind nicht nur der Unternehmenskaufvertrag selbst, sondern grundsätzlich sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der M&A-Transaktion, aus denen sich vermögensrechtliche Ansprüche ergeben können,

Streitwert in Euro	DIS-SchO	ICC Rules	Swiss Rules	LCIA Rules	Ad hoc Schiedsgericht	Staatl. Gericht
100.000	16.200	25.900	max. 32.800	Gebühr 1.500 brit. Pfund (ca. 2.205 Euro) + Stunden nach Kostentabelle	Gemäß individueller Vergütungsvereinbarung	2.600
500.000	46.600	67.000	max. 114.800			8.900
1.000.000	74.700	99.900	max. 166.800			13.400
5.000.000	171.700	197.600	max. 340.000			49.400
10.000.000	221.200	240.900	max. 448.700			94.400
50.000.000	353.200	399.500	max. 676.000			274.400
100.000.000	452.200	486.300	max. 825.500			274.400

Abbildung 1: Alle Werte sind umgerechnet in € und gerundet auf € 100, jeweils für ein Dreierschiedsgericht bei zwei beteiligten Parteien und einschließlich der Verwaltungsgebühren der jeweiligen Schiedsinstitution, exklusive USt. Einzelschiedsgerichte sind kostengünstiger. Die Werte der ICC Rules und der Swiss Rules unterliegen währungsbedingten Schwankungen.

Zum Vergleich sind in der rechten Spalte die Kosten für die 1. Instanz bei einem staatlichen Gericht angegeben. Wegen einer gesetzlichen Kappungsgrenze bei einem Streitwert von € 30 Mio. belaufen sich die Gerichtskosten für ein Verfahren vor staatlichen Gerichten in 1. Instanz auf maximal € 274.400.

Die bei M&A-Transaktionen häufig anzutreffenden Mehrparteisituationen können die Schiedsrichterhonorare weiter erhöhen. Zusätzlich kommen i.d.R. noch die Auslagen des Schiedsgerichts, Tagespauschalen der Schiedsrichter, Honorare und Auslagen der Zeugen und schließlich die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Parteien hinzu.

etwa

- Geheimhaltungsvereinbarungen;
- Exklusivitätsvereinbarungen;
- *Letters of Intent*;

Bei Streitigkeiten über Vorfeldvereinbarungen der eigentlichen Unternehmenstransaktion sind Schiedsvereinbarungen von Vorteil, weil die Verkaufsabsicht des Unternehmensverkäufers in einem Verfahren vor staatlichen Gerichten ungewollt öffentlich werden könnte.

- Management Warranty Deeds;
- Sonstige Nebenvereinbarungen / Side Letters;

Bei Vereinbarungen, zwischen denen ein innerer Zusammenhang besteht, sollte auf Einheitlichkeit des Vertragswerks im Hinblick auf Schiedsvereinbarungen geachtet werden.

- Managementbeteiligungsverträge;
- Gesellschaftervereinbarungen;
- Satzungen.

Auch bei Gesellschaftervereinbarungen und Satzungen⁵, die im Hinblick auf die zu übernehmende Zielgesellschaft aufgestellt bzw. abgeändert werden, bieten sich Schiedsvereinbarungen an. Denn Vertraulichkeit und Schnelligkeit sind Vorzüge des Schiedsverfahrens, die gerade bei gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen besonders geschätzt werden.

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich schiedsfähig. Im Hinblick auf sog. Beschlussmängelstreitigkeiten muss jedoch vertraglich Vorsorge getroffen werden, um die Rechtskrafterstreckung der Sachentscheidung auf alle Gesellschafter sicherzustellen.

VI. Form der Schiedsvereinbarung

Die Schiedsvereinbarung kann grundsätzlich gesondert (Schiedsabrede) oder in der Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) abgeschlossen werden.

⁵ Dies gilt grundsätzlich für Personenhandelsgesellschaften wie auch die GmbH, nicht aber für die AG.

Sind die Parteien der Schiedsvereinbarung juristische Personen oder ist das der Schiedsvereinbarung zugrunde liegende Geschäft der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit beider Vertragsparteien zuzurechen, ist es ausreichend, wenn die Schiedsvereinbarung schriftlich dokumentiert ist. (Telefax oder Email genügt). Bei Unternehmenskaufverträgen wird die Schiedsabrede zumeist in die notarielle Kauf- und Abtretungsurkunde über die Geschäftsanteile aufgenommen.

Nur im Falle einer Verbraucherbeteiligung muss die Schiedsvereinbarung grundsätzlich in einer vom Hauptvertrag getrennten und von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein.

VII. Inhalt der Schiedsvereinbarung

Die Parteien verpflichten sich in einer Schiedsvereinbarung, dass ihr Streit nicht von dem an sich zuständigen staatlichen Gericht, sondern von einem Schiedsgericht entschieden wird. Dies gehört zum Mindestinhalt einer Schiedsvereinbarung.

Die einzelnen Schiedsinstitutionen empfehlen jeweils Musterklauseln für eine Schiedsvereinbarung⁶, die von den Parteien auch verwendet werden sollten.

Trotz Ausschluss der staatlichen Gerichte für das Hauptsacheverfahren bleiben Eilverfahren (einstweilige Anordnungen) vor staatlichen Gerichten möglich.

Zusätzlich kann es sinnvoll sein, die Schiedsvereinbarung zu ergänzen, etwa um Regelungen im Hinblick auf

- **den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens.** Dieser bestimmt das zwingend anwendbare Schiedsverfahrensrecht. Liegt der Ort in Deutschland, bedeutet das die territoriale Anbindung des Schiedsverfahrens an das deutsche Schiedsverfahrensrecht. Der Ort, an dem das Schiedsgericht tatsächlich tagt,

⁶ Siehe den Anhang: "Musterschiedsklauseln für Schiedsvereinbarungen".

kann abweichend hiervon – etwa im Ausland – festgelegt werden.

- **die Anzahl der Schiedsrichter.** Üblicherweise wird für kleinere Schiedsverfahren eine Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vorgesehen, während größere Schiedsverfahren zumeist durch ein Dreierschiedsgericht entschieden werden.

Bei größeren M&A-Transaktionen empfiehlt sich zumeist ein Dreierschiedsgericht.

- **die Qualifikation der Schiedsrichter.** Die Schiedsrichter müssen nicht zwingend eine abgeschlossene juristische Ausbildung besitzen. Es kann sogar von Vorteil sein, Personen mit besonderen Branchenkenntnissen, etwa Ingenieure oder Kaufleute als Schiedsrichter vorzusehen.
- **die Verfahrenssprache.** Sie kann frei und auch abweichend von der Vertragssprache festgelegt werden. Das gilt auch im Hinblick auf einzelne Abschnitte des Verfahrens. So können etwa mündliche Zeugenaussagen in der Muttersprache der Zeugen größere Überzeugungskraft haben. Die Beweisführung kann erheblich erschwert sein, wenn maßgebliche Unterlagen zunächst in großem Umfang in die Verfahrenssprache übersetzt werden müssen. Es ist aber auch möglich, bestimmte Unterlagen vom Übersetzungserfordernis auszunehmen.
- **die Zulässigkeit einer *Discovery of Documents*.** Dabei handelt es sich um die im anglo-amerikanischen Zivilverfahrensrecht verbreitete Sachverhaltsaufklärung, bei der eine Partei von der Gegenpartei Urkunden herausverlangt. Beispielsweise kann es für den Unternehmensverkäufer von Interesse sein, vom Käufer Unterlagen zur Ermittlung einer vereinbarten Kaufpreisanpassung herauszuverlangen, die sich nach dem *Closing* typischerweise im alleinigen Besitz des Käufers befinden.

*Die einzelnen Schiedsordnungen lassen eine *Discovery of Documents* – wenn auch mit unterschiedlichen Nuancen – grundsätzlich zu. Gerade in Fällen mit anglo-amerikanischem Bezug kann daher eine Regelung über die Zulässigkeit der *Discovery of Documents* sinnvoll sein.*

- **Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf Konzernunternehmen.** In internationalen Verträgen kann die Anwendbarkeit der sog. *group-of-companies*-Doktrin zur Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf Nicht-Unterzeichner im Konzern führen. Hier empfiehlt sich gegebenenfalls eine Klarstellung.

VIII. Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit

Finden M&A-Transaktionen unter Beteiligung einer Verkäufer- oder Käufermehrheit statt, können sich Probleme ergeben, wenn sich diese im Streitfall nicht auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen können.

Die einzelnen Schiedsordnungen lösen die Problematik entweder dadurch, dass die Schiedsinstitution alle drei Schiedsrichter (so die Schweizer Regeln, die ICC-Schiedsordnung und die LCIA-Schiedsregeln) oder die von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter benennt, wobei diese beiden dann wiederum den Vorsitzenden benennen (so die DIS-Schiedsordnung).

Bei Ad-hoc-Schiedsvereinbarungen ist es im Fall einer Mehrparteienkonstellation ebenfalls ratsam, einen Mechanismus für die Schiedsrichterbenennung vorzusehen.

IX. Schiedsgutachtenverfahren

Vom Schiedsverfahren zu unterscheiden sind sog. Schiedsgutachtenverfahren: Zunehmend wird in Unternehmenskaufverträgen Schiedsgutachtern die Klärung einzelner tatsächlicher Fragen, etwa im Hinblick auf die Unternehmensbewertung

oder im Hinblick auf bilanzielle Fragen überantwortet. Die Schiedsgutachter sind i. d. R. Sachverständige, die für die konkrete Fragestellung die nötige Sachkompetenz besitzen. Sie fällen üblicherweise eine bindende Entscheidung, die nicht vollstreckungsfähig und nur im Falle offener Unrichtigkeit angreifbar ist. Die für das Schiedsverfahren geltenden Verfahrensregeln finden auf das Schiedsgutachtenverfahren keine Anwendung.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schiedsgutachters einerseits und jene des Schiedsgerichts andererseits bedürfen im Unternehmenskaufvertrag einer sorgfältigen Abgrenzung.

Sie kann durch eine ausdrückliche Zuweisung abgegrenzter Aufgabenbereiche an den Schiedsgutachter erfolgen. Ihm nicht zugewiesene Aufgabenbereiche fallen in die Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts.

Ratsam ist auch eine vertragliche Klärung darüber, ob bzw. welche rechtlichen Vorfragen der Schiedsgutachter selbst entscheiden darf.

X. Fazit

Die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel der Streitbeilegung bei M&A-Deals bietet für die Parteien vielen Freiheiten und Möglichkeiten, die die Parteien durch eine entsprechende Ausgestaltung ihrer Schiedsvereinbarungen nutzen sollten.



Musterschiedsklauseln für Schiedsvereinbarungen

Die nachstehenden Musterschiedsklauseln werden von den einzelnen Schiedsinstitutionen, deren Verfahrensordnungen unter den angegebenen Internetadressen abrufbar sind, empfohlen bzw. können im Falle eines Ad hoc – Schiedsgerichts verwendet werden:

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)

www.dis-arb.de

"Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag [Bezeichnung des Vertrages] oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden."

"All disputes arising in connection with the contract [description of the contract] or its validity shall be finally settled in accordance with the Arbitration Rules of the German Institution of Arbitration e. V. (DIS) without recourse to the ordinary courts of law."

Folgende Ergänzungen sind empfehlenswert:

It is recommended that the following provisions be added to the arbitration clause:

- *"Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist [•]."*
- *"Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [•]."*
- *"Das anwendbare materielle Recht ist [•]."*
- *"Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist [•]."*

- *"The place of arbitration is [•]."*
- *"The arbitral tribunal consists of [number of] arbitrators."*
- *"The substantive law of [•] is applicable to the dispute."*
- *"The language of the arbitral proceedings is [•]."*

Internationale Handelskammer Paris (ICC)

www.iccwbo.org

"Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden."

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said rules."

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Schweizerische Schiedsordnung)

www.swissarbitration.ch

"Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung

"Any dispute, controversy or claim arising out of or in relation to this contract, including the validity, invalidity, breach or termination thereof, shall be resolved by arbitration in accordance with the Swiss Rules of International Arbitration of the Swiss Chambers of Commerce in force on the date when the Notice of Arbitration is submitted in accordance with

der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

- Das Schiedsgericht soll aus [einem oder drei] Schiedsrichter[n] bestehen;
- Der Sitz des Schiedsverfahrens ist [Ort in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Sitz im Ausland];
- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [gewünschte Sprache einfügen]."

these Rules."

- The number of arbitrators shall be [one or three].
- The seat of arbitration shall be [name of city in Switzerland, unless the parties agree on a city abroad].
- The arbitral proceedings shall be conducted in [insert desired language]."

London Court of International Arbitration (LCIA)

www.lcia-arbitration.com

"Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich aller Fragen über sein Bestehen, seine Gültigkeit oder Beendigung, werden endgültig entschieden in einem Schiedsverfahren nach der LCIA Schiedsgerichtsordnung. Diese Schiedsgerichtsordnung gilt als durch Verweisung in diese Klausel.

- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [ein/drei].
- Der Ort des Schiedsverfahrens ist [Stadt und/oder Land].
- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [•].
- Das auf den Vertrag anwendbare Rechts ist das materielle Recht von [•]."

"Any dispute arising out of or in connection with this contract, including any question regarding its existence, validity or termination, shall be referred to and finally resolved by arbitration under the Rules of the LCIA, which Rules are deemed to be incorporated by reference into the clause.

- The number of arbitrators shall be [one/three].
- The seat, or legal place, of arbitration shall be [city and/or country].
- The language to be used in the arbitral proceedings shall be [•].
- The governing law of the contract shall be the substantive law of [•]."

Ad Hoc Schiedsverfahren

(Kurzklausele)

"Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Parteien vom [•], einschließlich aller Streitigkeiten über seine Gültigkeit [und aus unerlaubter Handlung], entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig und bindend ein Schiedsgericht.

- Ort des Schiedsverfahrens ist [•].
- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [•].
- Das anwendbare materielle Recht ist [•].
- Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist [•]."

"All disputes arising out of or in connection with the agreement between the parties of [•], including any disputes regarding the validity of that agreement [or any act or tort], shall be settled by an arbitral tribunal, whose decision shall be final and binding on both parties, without recourse of the ordinary courts of law.

- The place of arbitration shall be [•].
- The arbitral tribunal consists of [number of arbitrators].
- The substantive law of [•] is applicable to the dispute.
- The language of the arbitral proceedings is [•]."